BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL
gemäß §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) **Seite 1**

Abfallbezeichnung	**Schlüsselnummer**	**Spez.**	**POP***	**Masse (in kg)**
	☐☐☐☐☐ ☐☐	☐	☐☐☐☐☐☐☐	
(Leerzeilen für Korrektur)				
	☐☐☐☐☐ ☐☐	☐	☐☐☐☐☐☐☐	
	☐☐☐☐☐ ☐☐	☐	☐☐☐☐☐☐☐	

*Achtung: Ein Eintrag im Feld „POP“ ist nur bei POP-Abfall zulässig; bei anderen Abfällen ist das Feld „POP“ bitte **leer** zu lassen.

Übergabe

Abfall übergeben von

Name _____ Identifikationsnummer ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Anschrift _____

Absendeort (PLZ) _____

Begleitscheinnummer ☐☐☐☐☐ Jahr ☐☐

Datum des Transportbeginns ☐☐☐☐☐☐
Tag Monat Jahr

Bestätigung _____

Transport

Name _____ Personen-GLN ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Anschrift _____

Art des Transports (oder kein Transport) ☐

0 = kein Transport · 1 = Straße · 2 = Schiene · 3 = Wasserweg · 4 = Luftweg · 5 = kombinierter Transport

Bestätigung _____

Übernahme

Abfall übernommen von

Name _____ Identifikationsnummer ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Anschrift _____

Empfangsort (PLZ) _____

Begleitscheinnummer ☐☐☐☐☐ Jahr ☐☐

Datum des Empfangs ☐☐☐☐☐☐
Tag Monat Jahr

Bestätigung _____

Bemerkungen

BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL
gemäß §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) **Seite 2**

Streckengeschäft

Weiterer Abfallsammler (Übernehmer innerhalb eines Streckengeschäfts)

Name _____ Personen-GLN ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Anschrift _____

Streckengeschäft

Weiterer Abfallsammler (Übernehmer innerhalb eines Streckengeschäfts)

Name _____ Personen-GLN ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Anschrift _____

Empfänger

Gefährlicher Abfall und/oder POP-Abfall übernommen von (Empfänger am Ende eines Streckengeschäfts)

Name _____ Identifikationsnummer ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Begleitscheinnummer ☐☐☐☐☐ Jahr ☐☐

Anschrift _____ Datum des Empfangs ☐☐☐☐☐☐

Tag Monat Jahr

Empfangsort (PLZ) _____

Bestätigung _____

Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:

1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.) Ein Eintrag im Feld „POP“ ist nur bei POP-Abfall zulässig; bei anderen Abfällen lassen Sie das Feld bitte leer.
2. Bei (gefährlichen oder nicht gefährlichen) POP-Abfällen muss im Feld „POP“ eindeutig angegeben werden, dass es sich um POP-Abfälle handelt. Eine eindeutige Angabe erfolgt durch Ankreuzen oder Angabe des Wortes „ja“.
3. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Kopie des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Kopie (oder die Daten des Begleitscheins) an den Übergeber. Kopien von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
4. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden.
5. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer / Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012), so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf Seite 2 aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten hat durch den Empfänger zu erfolgen.
6. Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.

Hinweis für den Übernehmer des Abfalls zur Meldung des Begleitscheins: Falls es sich um POP-Abfall handelt, muss in der Begleitscheinmeldung die Zeichenfolge **#POP# am Anfang des Bemerkungsfelds** angegeben werden.